

Pensionsfonds im Bund und in den Ländern: ein Vergleich

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2008). *Pensionsfonds im Bund und in den Ländern: ein Vergleich*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/17). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52474-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Pensionsfonds im Bund und in den Ländern – ein Vergleich

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 11. August 2008

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgabenstellung.....	2
II.	Grundsatzfragen.....	4
	1. Problem der kreditfinanzierten Zuführung.....	4
	2. „Ewigkeitsgarantie“ für einen Pensionsfonds.....	6
III.	Modelle (Zuführung/Entnahme).....	6
	1. Vollständige Kapitaldeckung.....	7
	2. Teildeckungsmodelle.....	7
IV.	Sonstige Gesichtspunkte.....	8
	1. Rechtsform.....	8
	2. Anlagestrategie.....	8
	3. Geschäftsbesorgung.....	9
	4. Einrichtung eines Beirats.....	9

I. Aufgabenstellung

Derzeit werden die Mittel für die Versorgung der Ruhestandsbeamten und Versorgungsempfänger in Brandenburg jeweils aus dem laufenden Haushalt finanziert. Mit der Annahme des Entschließungsantrags LT-Drs. 4/5652 („Vorsorge für Pensionszahlungen treffen“) hat der Landtag seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass die stark anwachsenden Versorgungsausgaben für die Ruhestandsbeamten und Versorgungsempfänger es erforderlich machen, eine Rücklage für diese Art von Verpflichtungen zu bilden, um auch in Zeiten hoher Versorgungsausgaben politische Handlungsspielräume zu erhalten.

Ein Anfang wurde mit dem Gesetz über Versorgungsrücklagen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Versorgungsrücklagengesetz – BbgVRG) gemacht. Mit der Einrichtung dieses Sondervermögens wird entsprechend den Vorgaben des § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) seit 1999 mit einer Laufzeit bis 2017 in ein Sondervermögen zur Sicherung der Versorgungsausgaben eingezahlt (siehe § 3 BbgVRG). Die Zuführungen zu diesem Sondervermögen speisen sich aus einem Abzug von 0,2 % der jeweiligen Anpassung von Besoldung und Versorgung (siehe § 6 BbgVRG in Verbindung mit § 14a Abs. 2 BBesG). Die Zuführungen werden also von den künftigen Versorgungsempfängern selbst aufgebracht. Mit der auf diese Weise angesparten Rücklage werden allerdings die künfti-

gen Versorgungsaufwendungen des Landes nur für eine gewisse Zeit gedämpft. Sie werden nicht auf Dauer gesichert.¹

Sowohl der Bund als auch einige Länder haben zusätzliche Pensionsfonds eingerichtet, die künftige Versorgungslasten finanziell abfedern oder dauerhaft übernehmen sollen. Der Brandenburgische Landtag hat mit seinem Beschluss vom 14. Dezember 2007 über den o. g. Entschließungsantrag (LT-Drs. 4/5652) die Landesregierung beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer allgemeinen Versorgungsrücklage bis Mitte 2008 vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist der parlamentarische Beratungsdienst gebeten worden, in einem Ländervergleich die unterschiedlichen Umsetzungsvarianten von Pensionsfonds und zusätzlichen Versorgungsrücklagen systematisch darzustellen und dabei aussagekräftige Vergleichskriterien anzulegen. Insbesondere sollen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

1. Geschäftsbesorgung/Management: Erfolgt das Management verwaltungsintern oder durch private Dritte? Welche Behörde ist ggf. zuständig? Wie ist die Kompetenzausstattung beschaffen? Welche Rechtsform wurde für den Pensionsfonds gewählt?
2. Zuführungen: Welche Arten von Zuführungen sind möglich und in welcher Höhe sollen diese erfolgen? Wer ist für die Festsetzung der Zuführungsbeträge zuständig und wie kann deren Höhe nachträglich geändert werden?
3. Anlagestrategien: Welche Vorgaben oder Richtlinien bestehen hinsichtlich der Anlage der Fondsmittel?
4. Entnahme: Wie ist die Entnahme von Fondsmitteln geregelt?
5. Beirat: Gibt es beratende Gremien? Wenn ja, wie sind diese zusammengesetzt und welche Aufgaben sind ihnen zugeordnet? Ist eine Vergütung bzw. eine Erstattung von Auslagen vorgesehen?

¹ Vgl. dazu BT-Drs. 16/2855, S. 1.

6. Wirtschaftlichkeit: Existieren gesonderte Regelungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Mittelanlage und -verwaltung gewährleisten sollen? Werden Aussagen zur Mittelanlage der Fonds gemacht und ggf. mit welcher Begründung?

Diesem Auftrag wird in Form einer synoptischen Darstellung der existierenden Regelungen für Pensionsfonds nachgekommen (siehe Anlage). Wie sich aus der Tabelle ergibt, haben derzeit der Bund und elf Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Pensionsfonds oder vergleichbare Versorgungsrücklagen eingerichtet. Die jeweiligen Rechtsgrundlagen und die einzelnen Detailbestimmungen sind alphabetisch nach Länder geordnet und werden in den Teilen 1 bis 3 der Tabelle einander gegenübergestellt. Die in der ersten Spalte aufgelisteten Vergleichskriterien folgen im Wesentlichen den zu berücksichtigenden Teilaspekten, wie sie oben unter 1. bis 6. wiedergegeben sind.

Die folgenden Anmerkungen sollen die Lesbarkeit der Synopse erleichtern und das Augenmerk auf einzelne grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung von Pensionsfonds lenken. Hingewiesen wird an dieser Stelle außerdem auf eine Expertenanhörung im Haushaltsausschuss des Niedersächsischen Landtags am 14. Februar 2007² und eine Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags am 30. Mai 2006³, in denen jeweils die Vor- und Nachteile eines Pensionsfonds oder einer Versorgungsrücklage ausführlich und instruktiv diskutiert wurden.⁴

II. Grundsatzfragen

1. Problem der kreditfinanzierten Zuführung

Einige Gesetzgeber gehen, insbesondere wenn sie ein System der vollständigen Kapitaldeckung mit entsprechend hohem Ansparbedarf verwirklichen wollen, dezidiert davon aus, dass die Zuführungen zumindest in den ersten Jahren nur über Kredite finanziert werden können. Das könnte insofern problematisch sein, als es grundsätzlich dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zuwiderläuft, wenn Rücklagen kreditfinanziert gebildet werden. Denn die

2 Niederschrift über die 149. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 14. Februar 2007, AProt. 15/149.

3 Anhörung zum Thema „Pensionsfonds“ in der 62. Sitzung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes am 30. Mai 2006 (OD 15/62) des Bayerischen Landtags.

4 Die Protokolle der Anhörungen liegen dem PBD vor und werden bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt.

Rücklagen könnten alternativ dazu verwandt werden, die Schuldenlast zu verringern.⁵ Ein solcher Fonds kann also nur dann wirtschaftlich sinnvoll aufgebaut werden, wenn die erwirtschafteten Nettoerträge des Pensionsfonds die Kreditkosten der Zuführungen zumindest kompensieren.

Sowohl beispielsweise in Sachsen-Anhalt als auch im Bund wird dies finanztechnisch für möglich gehalten. Denn die Kreditzinsen für den Bund und die Bundesländer liegen nach der von der Landesregierung Sachsen-Anhalt geäußerten Auffassung regelmäßig unter dem Zinssatz, den Unternehmen oder Banken aufbringen müssen, da sich Bund und Länder auf eine (sehr) hohe Bonität stützen können.⁶ Die Bundesregierung ging für ihre Gesetzesinitiative davon aus, dass deshalb bei einem Anlagezeitraum über mehrere Jahre mit einer Anlagerendite gerechnet werden könnte, die über den Fremdkapitalkosten einer Kreditaufnahme in Bundestiteln (Anleihen und Ähnliches) liegt.⁷ In Nordrhein-Westfalen, wo man eine Kapitaldeckung von zwei Dritteln der zukünftigen Versorgungsaufwendungen anstrebt, ist die Landesregierung überdies der Auffassung, dass ein solches Sondervermögen schon deshalb teilweise kreditfinanziert gebildet werden dürfe, weil es sich dabei nicht um eine allgemeine, freie Rücklage handele. Vielmehr diene sie der Finanzierung von Versorgungsausgaben, die zur Zeit zwar noch nicht fällig, aber unabweisbar seien und schon heute eine konkrete Vorbelastung künftiger Haushalte darstellten.⁸ In Bayern hingegen, das vom Finanzierungsvolumen her ein ähnliches Konzept wie Nordrhein-Westfalen verfolgt, soll der Pensionsfonds keinesfalls kreditfinanziert werden. Dort geht man vielmehr davon aus, sowohl jeweils einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen (vgl. Art. 18 Abs. 1 BayHO) als auch die erforderlichen Mittel für die Rücklage ohne Neuverschuldung aufbringen zu können.⁹ In Baden-Württemberg, das neuerdings das Gebot des ausgeglichenen Haushalts auch in seine Haushaltsordnung aufgenommen hat (§ 18 Abs. 1 LHO), rechnet man besonders vorsichtig. Dort bezieht man in die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu einer Rücklage ein, dass selbst bei künftig „ausgeglichenen“ Haushalten weiterhin Altschul-

5 Siehe zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit als Verfassungsgrundsatz und zur der Schlussfolgerung, dass die Bildung von allgemeinen Rücklagen nicht durch Kredite finanziert werden darf, Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. September 2003, VerfGH 6/02, juris, LS 4 und Rn. 48.

6 GesEntw LSA LReg, Entwurf eines Gesetzes über das Sondervermögen „Pensionsfond für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt“ (Pensionsfondsgesetz), LT-Drs. 5/286, S. 10.

7 GesEntw BReg, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes, BT-Drs. 16/2655, S. 8, jedoch unter der Prämisse eines erweiterten Anlagespektrums (10 % des Portfolios in Index-Aktien).

8 GesEntw NRW LReg, Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG), LT-Drs. 13/6537, S. 8.

9 GesEntw BayStR, LT-Drs. 15/8802, Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern, Begr. S. 6 f., allerdings ohne Erwähnung der Altschulden.

den zu tilgen sind und aus diesem Grunde die Rendite des Sondervermögens die Kreditfinanzierungskosten des Landes übersteigen muss.¹⁰

2. „Ewigkeitsgarantie“ für einen Pensionsfonds

Ein Pensionsfonds kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn Entnahmen ausschließlich erfolgen dürfen, um Versorgungslasten zu finanzieren. Folgerichtig haben alle genannten Gesetzgeber, die Pensionsfonds eingerichtet haben, diesen einer Zweckbindungsklausel unterworfen. Abschließende rechtliche Sicherheit bietet aber auch eine solche Zweckbindungsklausel nicht. Ebenso wie ein Landesparlament durch Gesetz die Einrichtung eines Sondervermögens oder die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage beschließen kann, kann es diesen Beschluss rückgängig machen und die angesammelten Rücklagen wieder dem Haushalt zuführen.¹¹ Organisatorische Regelungen, wie die Wahl der Rechtsform „Anstalt“ oder die Einrichtung eines Beirats¹², können nur die politische „Hemmschwelle“ erhöhen. Eine verbesserte rechtliche Absicherung gegen den Geldbedarf künftiger Landtage könnte das derzeitige Parlament nur erreichen, indem es die Bildung/Errichtung eines Pensionsfonds in die (Finanz-)Verfassung aufnimmt.¹³

III. Modelle (Zuführung/Entnahme)

Die „Leistungskraft“ eines Pensionsfonds wird selbstredend ganz wesentlich durch die Höhe der Zuführungen und die Gestaltung der Entnahmebedingungen bestimmt. Die Gesetzgeber haben bei der Einrichtung ihrer Pensionsfonds unterschiedlich hoch gesteckte Ziele verfolgt. Einige Bundesländer und der Bund streben für potentielle künftige Versorgungsempfänger ab einem bestimmten Einstellungsdatum die vollständige Deckung der Versorgungsaufwendungen durch den Pensionsfonds an (Kapitaldeckungsprinzip). In anderen Bundesländern soll der Pensionsfonds nur einen anteiligen Beitrag zu den Versorgungsaufwendungen leisten. Zu denjenigen, die die Versorgung künftiger Versorgungsempfänger auf ein Modell der vollständigen Kapitaldeckung umstellen wollen, gehören der **Bund, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen** und **Sachsen-Anhalt**. Eine nur anteilige Finanzierung künftiger Versorgungslasten streben die Länder **Baden-Würt-**

10 GesEntw BaWüLReg, LT-Drs. 14/2021, S. 8 f.

11 Siehe dazu Schl.-H. Haushaltsbegleitgesetz 1997, Art. 2, Gesetz zur Aufhebung des Pensionsfondsgesetzes (vom 22. Juni 1995, GVOBl. S. 261) vom 29. August 1997 (GVOBl. S. 415).

12 GesEntw HessLReg, LT-Drs. 14/4227, S. 7: „[Mit Einrichtung eines Beirats] wird zugleich das Vertrauen in die Sicherheit und Beständigkeit der Versorgungsrücklage gestärkt.“; GesEntw BaWü LReg, LT-Drs. 14/2021, S. 13: „Mit dieser Maßnahme [d. i. Einrichtung eines Beirats] wird das Vertrauen in die Sicherheit und Beständigkeit des Sondervermögens ‚Versorgungsfonds‘ gestärkt.“

13 Siehe dazu auch den Sachverständigen Prof. Dr. Wolf (LMU) in der Expertenanhörung des Bayerischen Landtags, (Fn. 4), Anlage 7, S. 133 f.

temberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen an. Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt verbinden außerdem ihr Kapitaldeckungsmodell mit einem Teilfinanzierungsmodell für ältere Einstellungsjahrgänge.

1. Vollständige Kapitaldeckung

Die Modelle zur vollständigen Kapitaldeckung koppeln die Zuführungen an die konkrete Zahl der aktuell aktiven Bediensteten ab eines bestimmten Einstellungsjahrgangs und deren konkret zu erwartende Versorgungsansprüche und den daraus abgeleiteten Ansprüchen sonstiger Versorgungsberechtigter. Der Bund und die Länder Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt sehen jeweils im Gesetz eine Kalkulation der Zuführungssätze nach versicherungsmathematischen Vorgaben vor. Nur in Mecklenburg-Vorpommern überlässt man die Bestimmung der Zuführungssätze dem Ordnungsgeber.¹⁴

Die auf diese Weise akkumulierten Mittel dürfen dann zur Erstattung von Versorgungsaufwendungen der jeweiligen Dienstherren für die Bediensteten ab eines bestimmten Einstellungsjahrgangs verwendet werden.

Mit einer vollständigen Entlastung des Haushalts bzw. der vollständigen Umstellung der bisher angewandten Umlagefinanzierung auf eine kapitalgedeckte Finanzierung der Versorgungsausgaben wird bei diesen Modellen nach ca. 70 Jahren gerechnet.¹⁵

2. Teildeckungsmodelle

Die Teildeckungsmodelle sind nur sehr begrenzt miteinander vergleichbar, da die Höhe der Zuführungen bei diesen Modellen nur eingeschränkt oder gar nicht an eine konkret prognostizierte Zahl künftiger Versorgungsberechtigter gekoppelt ist. So planen Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, Rücklagen zu bilden, die später „wesentliche“ Anteile der Haushaltsbelastungen übernehmen können,¹⁶ während beispielsweise Bremen

14 Auch in der Gesetzesbegründung (GesEntw LReg M-V, LT-Drs. 5/801) finden sich keine Hinweise auf den Berechnungsmodus.

15 GesEntw BReg, BT-Drs. 16/2855, S. 12: „... nicht vor 2080.“; GesEntw SäStReg LT-Drs. 4/0609, S. 65: „...etwa im Jahre 2075 [für den zunächst festgelegten Beginn mit dem Einstellungsjahrgang 2005]“.

16 GesEntw BayStR, LT-Drs. 15/8802, S. 6: „Die bisherige Umlagefinanzierung wird in wesentlichen Teilen durch ein System der Kapitaldeckung ersetzt.“; FinMin NRW, Vorlage an den Haushaltsausschuss (HFA) des Landtags Nordrhein-Westfalen Nr. 14/1392 vom 17. Oktober 2007, S. 3: „Der Versorgungsfonds soll in einigen Jahren [...] einen Umfang von mehreren Milliarden Euro haben; er kann damit in Zukunft dauerhaft etwa 2/3 der laufenden Versorgungskosten des Landes abdecken.“

sich eine Entlastung des Haushalts nur in Höhe des jährlichen (nicht kumulierten) Zuwachses an Versorgungsausgaben von den Kapitalerträgen seines Pensionsfonds erhofft.¹⁷

Die Entnahme ist bei den Teilfinanzierungsmodellen jeweils sehr unterschiedlich geregelt. Teilweise wird für die Entnahme verlangt, dass diese wiederum durch Gesetz zu regeln ist. Die Regelungen der Entnahme reichen inhaltlich ansonsten von einem gesetzlich festgelegten aufwändigen Prognoseverfahren für die darüber hinaus gesetzlich zu regelnde Entnahme in Bayern (Art. 17 Abs. 2 BayVersRücklG) zu der lapidaren Feststellung in Thüringen, dass die Erträge des Fonds dem Staatshaushalt zufließen (§ 4 Abs. 2 ThürPFG).

IV. Sonstige Gesichtspunkte

1. Rechtsform

Soweit sich ein Land für die Errichtung als Anstalt entschieden hat, soll diese Rechtsform offenbar gewährleisten, dass die Rücklage vom Haushalt so weit als möglich getrennt ist. In Bremen verbindet man mit dieser Rechtsform außerdem die Erwartung, dass auf diese Weise besonders flexibel am Kapitalmarkt agiert werden kann.¹⁸ In Bayern hat man sich von der Rechtsform „Anstalt“ hingegen keinen besonderen Nutzen versprochen.¹⁹

2. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie ist regelmäßig an den Grundsätzen der Sicherheit und Rendite orientiert und mehr oder weniger auf die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren beschränkt.

In Baden-Württemberg setzt man mit einem gesetzlich zulässigen Aktienanteil von höchstens 50 % des Gesamtportfolios auf eine vergleichsweise offensive Anlagestrategie.²⁰ Die Bestimmungen für den Versorgungsfonds des Bundes lassen gesetzlich ausdrücklich eine Anlage des Fondsvermögens in Aktien bis zu einem Anteil von 10 % des Gesamtportfolios zu. Hierfür ist im Gesetz ein „passives, indexorientiertes Management“ vorgeschrieben (§ 15 S. 2 VersRücklG). Ansonsten reichen die gesetzlich formulierten Anlagestrategien von „sehr konservativ“²¹ bis „konservativ“ in dem Sinne, dass dem zur Konkretisierung der

17 Auskunft der Bremischen Senatsverwaltung für Finanzen (Anstalt für Versorgungsvorsorge) vom 15. Juli 2008.

18 GesEntw BremSenat, Bü-Drs. 16/612, S. 4.

19 Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen vom 16. Juli 2008.

20 Siehe dazu GesEntw BaWüLReg, LT-Drs. 14/2021, Begr. S. 8 f. : „Diese Bestimmungen entsprechen den bewährten Regelungen des Versorgungsrücklagegesetzes [siehe § 5 Abs. 2 S. 2 BaWü VersRücklG].“

21 Z. B. § 3 Abs. 3 S. 1 BeamtVFinFondsG RhPf.

Anlagestrategie befugten Organ gewisse Freiräume bei der Wahl der Anlageform gewährt werden. Die Konkretisierung erfolgt durch Verordnung oder durch Anlagerichtlinien.²²

3. Geschäftsbesorgung

Ganz überwiegend darf die zuständige Behörde die Geschäftsbesorgung (Verwaltung der Mittel) auf Dritte übertragen. Mehrfach wird hier bereits gesetzlich die Deutsche Bundesbank bestimmt oder präferiert.²³

4. Einrichtung eines Beirats

Der Bund und einige Länder haben sich nach dem Vorbild der Versorgungsrücklagefonds gem. § 14a BBesG für die Einrichtung eines Beirats entschieden, der Mitwirkungsrechte in wichtigen Fragen genießt. In Thüringen beschließt er sogar selbst die Anlagerichtlinien und stellt die Rechnung und den Bericht fest. Die Zahl der Mitglieder ist jeweils unterschiedlich hoch. Soweit ein Beirat gesetzlich vorgesehen ist, werden als Mitglieder auch Vertreter interessierter Kreise berufen (z. B. Beamtenbund, Richterbund). Als Besonderheit entsenden in Hessen auch die Fraktionen des Landtags jeweils ein Mitglied in den Beirat (siehe § 11 Abs. 2 S. 1 HVersRücklG). An die Mitglieder des Beirats werden in keinem Falle Vergütungen gezahlt; es werden ihnen auch keine Auslagen erstattet.

Anlage: Synopse der bestehenden gesetzlichen Regelungen

Dr. Julia Platter

22 Etwas größere Freiheiten („angemessene Mischung und Streuung“), beispielsweise auch die anteilige Anlage in Aktien, scheint hier § 5 Abs. 2 S. 1 HessVersRücklG zu gewähren; siehe dazu auch GesEntw LReg zum Haushaltsgesetz 2003, Art. 4, Änderung des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes, Begr. S. 16: „... [Die eingesetzten Mittel sollen] unter Beachtung angemessener Sicherheitsstandards eine hohe Rentierlichkeit erreichen.“; ähnlich auszulegen wohl auch § 4 Abs. 2 VersFondsG M-V, siehe dazu GesEntw LReg M-V, LT-Drs. 5/801, Begr. S. 17: „Die Mittelverwaltung [muss] darauf abzielen, unter Beachtung angemessener Sicherheitsstandards eine hohe Rentierlichkeit zu erreichen.“

23 Siehe dazu § 20 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 [BGBl. I S. 1782], zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 [BGBl. I S. 3089]), aufgrund dessen die Bundesbank die Geschäftsbesorgung für Sondervermögen der Länder kostenfrei zu übernehmen hat.

Tabelle Teil 1/1	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Bremen
Allgemeine Beschreibung des gewählten Modells	Modell der vollständigen Finanzierung durch Kapitaldeckung ab dem Einstellungsjahr 2007	Teilfinanzierungsmodell (Erläuterung: Das Teilfinanzierungsmodell wurde aus Kostengründen gewählt, um gleichzeitig mit der Konsolidierung des Haushalts fortfahren zu können, siehe GesEntw LReg, Drs. 14/2021)	Teilfinanzierungsmodell (Erläuterung: bisherige Umlagefinanzierung soll in wesentlichen Teilen durch ein System der Kapitaldeckung ersetzt werden, GesEntw StReg LT-Drs. 15/8802, S. 6)	Teilfinanzierungsmodell (Erläuterung: Entlastung des Haushalts durch Erwirtschaftung von Kapitalerträgen, GesEntw Sen Bü-Drs. 16/612, S. 4)
Gesetz/Fundstelle	Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG, Abschnitt 2, Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“) idF der Bek. v. 27.03.2007, BGBl. I S. 482, geänd. d. G. v. 22.12.2007, BGBl. I S. 3245, (Einführung des Versorgungsfonds durch G. v. 21.12.2006, BGBl. I S. 3288)	Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg (VersFondsG) v. 18.12. 2007, GBl. S. 617	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) v. 26.07.1999, GVBl. S. 309, und dort Errichtung eines Versorgungsfonds mit Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (Einfügung des Abschnitts III, Versorgungsfond des Freistaats Bayern) v. 20.12. 2007, GVBl. S. 947	Gesetz über die Errichtung einer Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen v. 28.06.2005 (Brem.GBl. S. 305), zuletzt geänd. d. Art. 2 d. Ges. zur Änd. dienstrechtlicher Vorschriften v. 15.04.2008 (Brem.GBl. S. 73)
Rechtsform ▶ Frage 1 ¹	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , § 15 S. 1 und § 4	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , § 2	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , Art. 15, Art. 4 Abs. 1	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, § 1, mit einem Direktor als Organ, § 4
Zuständige Behörde ▶ Frage 1	Bundesministerium des Innern gem. § 15 S. 2, § 5 Abs. 1 S. 1	Verwaltung des Sondervermögens durch Finanzministerium, § 3 Abs. 1 S. 1	Verwaltung der Mittel durch das Finanzministerium, Art. 15, Art. 5 Abs. 1 S. 1	s. o. unter Rubrik Rechtsform; Rechts- und Fachaufsicht über die Anstalt durch den Senator für Finanzen, § 6 Abs. 2
Geschäftsbesorgung ▶ Frage 1	(Vorgeschriebene) Übertragung der Verwaltung auf die Deutsche Bundesbank, § 15 S. 2, § 5 Abs. 1 S. 2	Das Finanzministerium kann die Verwaltung der Mittel auf Dritte übertragen, § 3 Abs. 1 S. 2	Verwaltung kann auf andere Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen werden, Art. 15, Art. 5 Abs. 1 S. 2 (Erläuterung: auf Grundlage einer Vereinbarung nunmehr Geschäftsbesorgung durch die Deutsche Bundesbank) ²	Soll durch die Bremer Landesbank geschehen – die Anstalt kann jedoch auch Dritte beauftragen, § 3 Abs. 2 S. 2
Zweckbindung ▶ Frage 1	Zweckbindung gem. § 14	Zweckbindung gem. § 5 Abs. 1	Zweckbindung gem. Art. 14	Aufgabenfestlegung für die Anstalt gem. § 2 Abs. 1 S. 1
Zusammen-	Aus Zuweisungen und den daraus er-	Aus Zuführungen; erwirtschaftete Ren-	Aus den Zuführungen und den daraus	Anstaltsvermögen bildet sich aus jährli-

1 Erläuterung zur Darstellungsform: Diese Angaben beziehen sich auf die im Gutachtenauftrag genannten und nummerierten Kriterien.

Tabelle Teil 1/2	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Bremen
setzung der Rücklage/ des Vermögens ▶ Frage 2	zielten Erträgen, § 16 Abs. 1 S. 1	keiten fließen dem Sondervermögen zu; § 4 Abs. 1, 2, 5	erzielten Erträgen, Art. 13 S. 2	chen Zuführungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Ge- sellschaften und anderen Einrichtun- gen des Landes und der Stadtgemein- de sowie den daraus erzielten Zinsen, § 3 Abs. 1 S. 1 ³
Zuführung/ Herkunft der Mittel ▶ Frage 2	Über die Dienststelle, die die jeweilige Zahlung von Dienstbezügen und Ent- geltzahlungen anordnet, § 16 Abs. 1 S. 2 (Erläuterung: Erwirt- schaftung überwiegend aus Einsparun- gen bei Personalausgaben, d.h. Stel- leneinsparung und Erhöhung der Wo- chenarbeitszeit; weitere erforderliche Mittel aus dem jeweiligen Haushalts- verfahren, siehe GesEntw BReg, BT- Drs. 16/285, S. 2)	Zuführung vom Dienstherrn für die Einstellungsjahrgänge der Beamten und Richter ab dem Jahr 2009 im Re- geltfall 500€ pro Monat, § 4 Abs. 1 und 2; Möglichkeit der Zuführung weiterer Mit- tel nach Maßgabe des § 42a LHO oder des Staatshaushaltsplans, § 4 Abs. 4; ⁴	Aus dem Staatshaushalt für Einstel- lungsjahrgänge ab 2008, Art. 16 Abs. 1 S. 1 (Erläuterung: Eine Finanzierung durch Neuverschuldung soll ausgeschlossen sein, siehe Ges- Entw StR, LT-Drs. 15/8802, S. 2, 6 und Art. 18 Abs. 1 BayHO, in dem die Ver- pflichtung zum ausgeglichenen Haus- halt geregelt ist)	Aus Versorgungszuschlägen erzielte Einnahme sowie Zuführungen, die im jeweiligen Haushalt festgesetzt werden, § 3 Abs. 1 S. 2
Zuführung/ Art/Höhe ▶ Frage 2	Laufbahnabhängig auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berech- nungen nach Prozentsätzen der jewei- ligen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen, § 16 S. 3; konkrete Bestimmung der Zuweisungs- sätze durch VO der BMI/BMFin	s. o. Rubrik Zuführung/Herkunft der Mit- tel	Pauschal pro Person 500 € monatlich/ Erhöhung entsprechend der linearen Anpassung der Besoldung, Art. 16 Abs. 1 S. 1; Festlegung von Mindest-Gesamtzufüh- rungen für die Jahre 2008–2016, Art. 16 Abs. 5	s. o. Rubrik Zuführung/Herkunft der Mit- tel

2 Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 032/2008 vom 11. Februar 2008.

3 Die Anstalt kann auf der Basis entsprechender Vereinbarungen gegen Aufwandsentschädigung auch Rücklagen für die Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Gesellschaften und andere Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven bilden, sofern diese eigene Versorgungslasten tragen und Zuführungen von freiwilligen Mitteln im Sinne von § 3 leisten oder Rückstellungen für Versorgungsanwartschaften ihrer Beschäftigten zu bilden haben, § 2 Abs. 2. Sie kann insofern Vermögensverwaltung als Dienstleistung anbieten.

4 Zuführung eines Grundkapitals in Höhe von 500 Mill. € in den Haushaltsjahren 2007/08, GesEntw LReg, LT-Drs. 14/2021, Begr. S. 8.

Tabelle Teil 1/3	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Bremen
Zuführung/ Beginn ▶ Frage 2	Ab dem Jahr 2007, vgl. § 14 S. 1, § 15 S. 5 (Aufstellung des ersten Wirtschaftsplans)	Januar 2009, vgl. § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 (siehe auch oben Fn. 4)	Ab dem Jahr 2008, Art. 16 Abs. 1 und 5	Ab dem Jahr 2005, vgl. § 5 Abs. 2 S. 1
Zuführung/ nachträgliche Änderung ▶ Frage 2	Revision der Zuweisungsbeträge alle drei Jahre, § 16 Abs. 1 S. 3	Änderung des pauschalierten Zuführungsbetrages bedarf einer gesetzlichen Regelung, § 4 Abs. 2 S. 2	Prüfung zu Beginn jeder Legislaturperiode durch StMinFin, ob eine Erhöhung notwendig ist, Art. 16 Abs. 4 S. 1; vorübergehende Minderung der Zuführung nur durch Gesetz und nur aufgrund der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, Art. 16 Abs. 4 S. 2; Vorschläge für stützende Maßnahmen (erhöhte Zufuhr, Einsparungen im Entnahmeplan, s. u., Art. 17 Abs. 2 S. 3 und 4)	Keine spezifische Regelung
Entnahme ▶ Frage 4	Erstattung der Versorgungsausgaben der Dienstherren ab 2020, § 17 S. 1; Regelung des Erstattungsverfahrens durch VO, § 17 S. 2	Entnahme soll schrittweise erfolgen und ist durch Gesetz zu regeln, § 5 Abs. 2 S. 1 und 3	Entnahmeplan pro Doppelhaushalt mit dem Ziel der langfristigen Finanzierung, Art. 17 Abs. 1 S. 1; Festlegung der Maßstäbe für den Entnahmeplan durch Gesetz, Art. 17 Abs. 3 S. 3, für das die Staatsregierung einen Bericht bis Ende 2016 vorlegt, Art. 17 Abs. 3 S. 3 Festlegung von Höhe und Zeitpunkt der Entnahme durch Haushaltsgesetz, Art. 17 Abs. 4	Erstattung der Versorgungsaufwendungen des Landes und der Stadtgemeinde auf Anforderung bis zur Höhe der erwirtschafteten Kapitalerträge nach Abzug der Aufwendungen, § 2 Abs. 3 S. 1
Beginn der Entnahme ▶ Frage 4	Ab dem Jahr 2020, § 17 S. 1	Frühestens ab dem 01.01.2020, § 5 Abs. 2 S. 2	Ab dem 01.01.2023, Art. 17 Abs. 1 S. 1	Frühester Einsatz der Versorgungsrücklage ab dem 01.01.2006, § 2 Abs. 3 S. 3
Anlagestrategie ▶ Frage 3	Anlage in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten ⁵ Managements von bis zu 10 % des Sondervermögens, ansonsten in	Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen, § 3 Abs. 2 S. 1;	Größtmögliche Sicherheit und Rentabilität, Art. 15, Art. 5 Abs. 2 S. 1; Verordnungsermächtigung des Finanzministeriums, Art. 5 Abs. 2 S. 2	Anlage zur marktüblichen Bedingungen in Anleihen, Obligationen, Schatzanweisungen oder Schuldscheinen des Landes oder anderer öffentlich-rechtli-

5 Das passive, indexorientierte Management steht für eine Anlagestrategie, die sich in der Auswahl und Gewichtung bestimmter Aktien an einem festgelegten breiten Marktindex orientiert und diesen spiegelbildlich im Portfolio nachbildet. Die Anlagestrategie ist frei von Erwartungen über die Markt-, Branchen- und Einzelwertentwicklung und erfordert damit keine aufwendigen und kostspieligen Analysen, siehe GesEntw BReg zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes, BT-Drs. 16/2855, S. 8.

Tabelle Teil 1/4	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Bremen
	Euro-denominierten, handelbaren Schuldverschreibungen, § 15 S. 2 und 3, § 5 Abs. 2	Bis zu 50 % der dem Sondervermögen zugeführten Mittel können in Aktien angelegt werden, § 3 Abs. 2 S. 2; das Finanzministerium erlässt Anlagerichtlinien, § 3 Abs. 2 S. 3		cher Emittenten, § 3 Abs. 2 S. 1; Finanzsenator erlässt Anlagerichtlinien, § 3 Abs. 2 S. 3
Wirtschaftsplan ▶ Frage 6	Gem. § 15 S. 5, § 9	Gem. § 7	Gem. Art. 15, Art. 9 S. 1	Wirtschaftsplan gem. § 5 Abs. 2 S. 1, der vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft festgestellt wird, § 5 Abs. 2 S. 2
Beirat ▶ Frage 5	13 Mitglieder mit Mitwirkungsrecht bei Anlagerichtlinien und Wirtschaftsplan, Stellungnahme zur Jahresrechnung, § 15 S. 1, § 11 Abs. 1	8 Mitglieder mit Mitwirkungsrechten bei allen wichtigen Fragen, insbesondere Anlagerichtlinien und Wirtschaftsplan, Stellungnahme zur Jahresrechnung, § 9 Abs. 1	Gemeinsamer Beirat (8 Mitglieder) gem. Art. 11 für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds gem. Art. 1 Abs. 3; Mitwirkung in allen wichtigen Fragen, insbes. Anlagerichtlinien, Wirtschaftsplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht, Stellungnahme zum Entnahmeplan, Art. 11 Abs. 1 S. 2 bis 4	Nein
Auslagen/ Vergütungen ▶ Frage 5	Für die Verwaltung der Mittel werden keine Kosten erstattet, § 15 S. 2, § 5 Abs. 1 S. 3; Keine Vergütung und keine Auslagenerstattung für die Mitwirkung im Beirat, § 15 S. 1, § 11 Abs. 3	Keine Auslagen und keine Vergütung für die Mitglieder des Beirats, § 9 Abs. 3	Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet, Art. 1 Abs. 3, Art. 11 Abs. 3	Finanzsenator entscheidet, ob und in welcher Höhe dem Direktor als Organ der Anstalt eine Vergütung gezahlt wird, § 4 Abs. 3 Finanzsenator erhält Verwaltungsausgaben bis zur Höhe des Aufwandes erstattet, § 5 Abs. 4

Tabelle Teil 2/1	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen
Allgemeine Beschreibung des gewählten Modells	Teilfinanzierungsmodell („Zusätzliche Finanzierung“ der Altersversorgung der Bediensteten, § 2 Abs. 1, Besonderheit: Mittelverwendung nicht auf Versorgungsberechtigte beschränkt)	Teilfinanzierungsmodell (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 „eine zusätzlichen Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen“)	Modell der vollständigen Finanzierung ab dem Einstellungsjahr 2008 (Erläuterung: „... Ein Instrument, um die Versorgungsaufwendungen [...] für diesen Personenkreis vollständig und nachhaltig zu finanzieren, GesEntw LReg, LT-Drs. 5/801, Begr. S. 15)	Teilfinanzierungsmodell (Erläuterung: Nach Aussage des FinMin NRW soll der Fonds dauerhaft ca. 2/3 der laufenden Versorgungskosten des Landes abdecken, siehe Vorlage v. 17.10.2007, 14/1392 an HFA)
Gesetz/Fundstelle	Gesetz über einen zusätzlichen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Versorgungsfondsgesetz – HmbVers-FondsG) v. 19.12.2000 (GVBl. S. 399), geänd. d. G. v. 19.02.2008 (GVBl. S. 68)	Hessisches Versorgungsrücklagengesetz v. 15.12.1998 (GVBl. I S. 526), zul. geänd. d. Art. 4 d. Ges. v. 13.12.2002 (GVBl. I S. 797, Haushaltsgesetz 2003, hierdurch Einführung der zusätzlichen Vorsorge, siehe § 2 Abs. 2 Nr. 2-4 n. F.)	Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Versorgungsfondsgesetz – Vers-FondsG M-V) v. 17.12. 2007 (GVBl. M-V, S. 472)	Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG-) v. 20.04.1999 (GV. NRW S. 174), zul. geänd. durch Art. 6. d. G. v. 20.12.2007 (GV. NRW S. 750); Errichtung des zusätzlichen Sondervermögens d. 2. Änd-Ges. v. 03.05.2005 (GV. NRW S. 486)
Rechtsform ▶ Frage 1	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , § 1 S. 1	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , § 4 Abs. 1 S. 1	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , § 1 Abs. 2 S. 1	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , § 18, § 4 Abs. 1 S. 1
Zuständige Behörde ▶ Frage 1	Finanzsenator gem. § 4 Abs. 1	Ministerium der Finanzen gem. § 5 Abs. 1 S. 1	Ministerium der Finanzen, § 4 Abs. 1 S. 1	Verwaltung und Anlage durch das Finanzministerium, § 18, § 6 Abs. 1 S. 1;
Geschäftsbesorgung ▶ Frage 1	Ermächtigung, der Deutschen Bundesbank oder einer anderen in der Geldwirtschaft erfahrenen Einrichtung die Anlage und Bestandsverwaltung der dem Sondervermögen zufließenden Mittel zu übertragen, § 3 Abs. 2 S. 2	Es darf sich Dritter bedient werden, § 5 Abs. 1 S. 2	Die Verwaltung kann auf Dritte übertragen werden, § 4 Abs. 1 S. 2	Anlage und Verwaltung kann an die Deutsche Bundesbank oder an ein Kreditinstitut übertragen werden, § 18, § 6 Abs. 1 S. 2 und 3; vierteljährliche Berichtspflicht des Geschäftsbesorgers, § 6 Abs. 1 S. 3
Zweckbindung ▶ Frage 1	Zweckbindung gem. § 2 Abs. 2 S. 1	Zweckbindung gem. § 3 Abs. 1	Zweckbindung gem. § 3 Abs. 2	Zweckbindung gem. § 16
Zusammensetzung der Rücklage/ des Vermögens ▶ Frage 2	Aus jährlichen Zuführungen und den daraus erzielten Erträgen, § 3 Abs. 1 S. 1	Zusammensetzung aus der nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 BBesG zu bildenden Versorgungsrücklage, einer zusätzlichen Vorsorge für die Beamtinnen und Beamten, der nach § 2 Abs. 3 des Ges.f.d.hess.Uni.-Kliniken zu leistenden Vorsorge sowie aus sonstigen Mitteln zur Finanzierung der Versorgungsleistungen, § 2 Abs. 2 Nr. 1-4	Das Sondervermögen wird aus den Zuführungen der am Sondervermögen beteiligten Dienstherrn und den daraus erzielten Erträgen finanziert, § 5 Abs. 1	Zuführungen und erwirtschaftete Zinsen, § 15 Abs. 1 bis 3

Tabelle Teil 2/2	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen
Zuführung/ Herkunft der Mittel ▶ Frage 2	Von Dritten vereinnahmte Versorgungszuschläge, § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1; Liquiditätsgewinn aus der Verbeamtung von Lehrern i. H. v. 5 112 918, 81€ gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2; weitere Beiträge nach Festsetzung des Haushaltsplanes gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	Zuführungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2-4 (zusätzliche Versorgung) erfolgen nach Maßgabe des Haushaltsplans, § 6 Abs. 3	An das Sondervermögen sind regelmäßige Zuführungen in Höhe bestimmter Prozentsätze der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienst- oder Amtsbezüge oder Entgeltzahlungen für die Beamten, Richter, sonstige Amtsträger und Beschäftigte, die versorgungsberechtigt sein werden, zu leisten, siehe § 5 Abs. 2 S. 1; das Finanzministerium bestimmt die Prozentsätze durch VO, § 5 Abs. 2 S. 2	(Landeshaushalt, s. u. Rubrik Zuführung/Herkunft der Mittel)
Zuführung/ Art/Höhe ▶ Frage 2	s. o. Rubrik Zuführung/Herkunft der Mittel	s. o. Rubrik Zuführung/Herkunft der Mittel	s. o. Rubrik Zuführung/Herkunft der Mittel	Pro Person (Beamte, Richter, Beamte der Hochschule) 500€, Erhöhung entsprechend der Besoldung, § 15 Abs. 1 und 2; weitere Zuführungen sind zulässig, § 15 Abs. 2 S. 3
Zuführung/ Beginn ▶ Frage 2	Rückwirkend ab dem 01.01.2000, vgl. § 7	Haushaltsjahr 2003, s. o. Rubrik Gesetz/Fundstelle	Ab dem Jahr 2008, vgl. § 8	Ab dem 1. 1. 2006 (Art. 2 d. 2. ÄndG v. 03.05.2005)
Zuführung/ nachträgliche Änderung ▶ Frage 2	Keine spezifische Regelung	Keine spezifische Regelung	Keine spezifische Regelung	Überprüfung der Angemessenheit des festgelegten Zuführungsbetrags alle drei Jahre auf der Grdl. eines Sachverst.-Gut. durch FinMin und Bericht an den zust. Ausschuss des Landtags, § 17
Entnahme ▶ Frage 4	Ab dem Jahr 2010 nach Maßgabe des Haushaltsplans, § 2 Abs. 2 S. 2	Verwendung der Mittel dem Zweck des § 3 entspr., d.h. zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben der Dienstherren, § 7 S. 2; Entnahme ist durch Gesetz zu regeln, § 7 S. 4	Verwendung der Mittel zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben der Dienstherren nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsplans, § 6	Entscheidung über Beginn, Dauer und Höhe der Ablieferung im Jahr 2017 durch Gesetz, § 18, § 7 Abs. 2;
Beginn der Entnahme ▶ Frage 4	Ab 2010, § 2 Abs. 2 S. 2	Mittel der zusätzlichen Vorsorge sollen nicht vor dem 01.01.2018 verwendet werden, § 7 S. 3	Mit dem Entstehen von Versorgungsaufwendungen ab Einstellungsjahrgang 2008, § 6, § 3 Abs. 1	s. o. Rubrik Entnahme
Anlagestrategie ▶ Frage 3	Anlage zu marktüblichen Bedingungen in Schuldscheindarlehen der Länder oder des Bundes oder solcher Länder	Möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung an-	Die Mittel sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität er-	Anlage zu marktüblichen Konditionen in staatlichen Anleihen, Schuldscheinen und Schuldverschreibungen sowie in

Tabelle Teil 2/3	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Nordrhein-Westfalen
	der EU, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, § 3 Abs. 2 S. 1; die für die Finanzen zuständige Behörde erlässt Anlagerichtlinien, § 3 Abs. 2 S. 4	gemessener Mischung und Streuung insgesamt, § 5 Abs. 2 S. 1 (vgl. dazu § 115 Abs. 1 S. 3 VAG); das Nähere regeln die vom FinMin zu erlassenden Anlagerichtlinien, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses bedürfen, § 5 Abs. 2 S. 2 und 3	reicht wird, § 4 Abs. 2 S. 1; Das Finanzministerium erlässt Anlagerichtlinien, § 4 Abs.2 S. 2	Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder Anlagen gem. § 54 Abs. 1 und 2 Nr. 6 VAG, § 18, § 6 Abs. 2 S. 1 und 2; FinMin wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen, § 18, § 6 Abs. 2 S. 3
Wirtschaftsplan ▶ Frage 6	Wirtschaftsplan gem. § 6 Abs. 1	Wirtschaftsplan gem. § 9	Wirtschaftsplan gem. § 8	Wirtschaftsplan gem. § 18, § 9
Beirat ▶ Frage 5	Nein	Bildung eines Beirats gem. § 11, unter anderem Entsendung von Landtagsmitgliedern (je eines pro Partei), § 11 Abs. 2 S. 1, Mitwirkung in allen wichtigen Fragen, insbes. Anlagerichtlinien, Wirtschaftsplan und Jahresrechnung, § 11 Abs. 1 S. 2	Nein	Nein
Auslagen/ Vergütungen ▶ Frage 5	Gesonderte Vergütungen für Aufgabenwahrnehmungen werden nicht gewährt, § 4 Abs. 2 S. 1 und 2; Aufwandsersatz für Transaktionskosten des Geldverkehrs und sonstige mit der Anlage zusammenhängende Kosten ist zulässig, § 4 Abs. 2 S. 4	Keine Vergütung, keine Auslagenerstattung für die Mitglieder des Beirats, § 11 Abs. 4	Nicht geregelt	Nicht geregelt

Tabelle Teil 3/1	Rheinland-Pfalz	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Allgemeine Beschreibung des gewählten Modells	Modell der vollständigen Finanzierung durch Kapitaldeckung für Einstellungen ab Oktober 1996; Teilfinanzierung sonstiger Versorgungsausgaben durch weitere Versorgungsrücklage	Modell der vollständigen Finanzierung durch Kapitaldeckung ab dem Einstellungsjahrgang 1997; Teilfinanzierung für die zuvor begründeten Dienstverhältnisse	Modell der vollständige Finanzierung durch Kapitaldeckung ab dem Einstellungsjahr 2007; Teilfinanzierung für die sonstigen Versorgungsempfänger	Teilfinanzierungsmodell; zusammengefasster Fonds aus der Versorgungsrücklage gem. § 14a BBesG und weiteren Zuführungen
Gesetz/Fundstelle	Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz v. 12.03.1996 (GVBl. S. 152), zul. geänd. d. G. v. 21.11.2006 (GVBl. S. 356)	Gesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaats Sachsen v. 22.04.2005 (GVBl. S. 121); rückwirkende Erweiterung des zu finanzierenden Personenkreises auf die Einstellungsjahrgänge ab 1997 durch das Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008 (GVBl. 2006, S. 515)	Gesetz über das Sondervermögen „Pensionsfonds für die Versorgung und Beihilfen der Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt“ (Pensionsfondsgesetz) v. 06.12.2006 (GVBl. S. 538)	Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Thüringer Pensionsfonds“ (Thüringer Pensionsfondsgesetz – ThürPFG) v. 07.07.1999 (GVBl. S. 431)
Rechtsform ▶ Frage 1	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, § 1	Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 2	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , § 2	Nichtrechtsfähiges Sondervermögen , § 1 Abs. 2 S. 1
Zuständige Behörde ▶ Frage 1	s. o. Rubrik Rechtsform; Organ der Anstalt ist ihr Direktor, § 4 Abs. 1 S. 1(d.i. Leiter der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle bei der OFD Koblenz, § 4 Abs. 2); Rechts- und Fachaufsicht durch das für Dienstrecht zuständige Ministerium, § 6 Abs. 2	s. o. Rubrik Rechtsform; Organ der Anstalt ist ihr Direktor, § 2 Abs. 1(d.i. der Präsident des Landesamtes für Finanzen, § 2 Abs. 2 S. 1); Rechts- und Fachaufsicht durch das Staatsministerium der Finanzen, § 4 Abs. 2	Verwaltung der Mittel durch das Finanzministerium, § 4 Abs. 1 S. 1	Verwaltung durch das Finanzministerium, § 6 Abs. 1 S. 2
Geschäftsbesorgung ▶ Frage 1	Die Anstalt ist zugleich für die Geschäftsbesorgung zuständig, § 3 Abs. 3	Die Anlage der Mittel kann auf eine in der Geldwirtschaft erfahrene Einrichtung übertragen werden, § 6 Abs. 3 S. 2; Näheres regelt das StMinFin durch WV, § 6 Abs. 3 S. 3	Verwaltung darf treuhänderisch durch einen Dritten erfolgen, § 4 Abs. 2	Keine Regelung (d. h. kein Recht zur Übertragung)
Zweckbindung ▶ Frage 1	Zweckbindung gem. § 2 Abs. 1	Zweckbindung gem. § 5 S. 2	Zweckbindung gem. § 3 S. 2	Zweckbindung gem. § 4 Abs. 2 S. 2
Zusammensetzung der Rücklage/ des Vermögens	Rücklage bildet sich aus den monatlichen Zuführungen des Landes und den daraus erzielten Zinsen, § 3 Abs. 1 S. 1; Zuführungen werden	Rücklage bildet sich aus den regelmäßigen Zuführungen und den daraus erzielten Erträgen, § 6 Abs. 1 S. 1	Rücklage aus regelmäßigen Zuführungen, Sonderzuführungen des Landes und der Dienstherrn und den Erträgen, § 3 S. 1	Versorgungsrücklage auf der Grundl. v. § 14a BBesG und die daraus fließenden Erträge; Auflösung von Rückstellungen der Kör-

Tabelle Teil 3/2	Rheinland-Pfalz	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
▶ Frage 2	als Darlehen des Landes an die Anstalt ⁶ gewährt, § 3c			perschaften, Anstalten, Stiftungen und Landesbetriebe; erhaltene Versorgungszuschläge für beurlaubte Beamte und Richter; Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts; Erlöse aus der Veräußerung von Landesvermögen, § 2 Abs. 1 Nr. 1-5
Zuführung/ Herkunft der Mittel ▶ Frage 2	Zuführungen sind durch Einsparungen im Landeshaushalt zu finanzieren, § 3 Abs. 1 S. 4	Die Zuführungen werden aus dem Staatshaushalt finanziert, § 6 Abs. 1 S. 2 (Erläuterung: Finanzmittel sind in den jeweils betroffenen Einzelplänen durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen einzusparen, siehe GesEntw StR, LT-Drs. 4/0609, S. 66)	Die Zuführungen werden aus den Haushalten der jeweiligen Dienstherren finanziert, § 5 Abs. 1	s. o. Rubrik Zuführungen/Herkunft der Mittel
Zuführung/ Art/Höhe ▶ Frage 2	1) Für die Einstellungen ab Oktober 1996 prozentuale Festlegung entsprechend den jeweiligen Besoldungsausgaben durch Rechtsverordnung auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens oder eines Sachverständigenvotums, so dass die Anstalt ihre Aufgabe dauerhaft erfüllen kann, § 3 Abs. 1 S. 2; 2) Zuführungen für die weitere Versorgungsrücklage bei günstiger Entwicklung des Landeshaushalts, § 3b Abs. 1 S. 1	1) Rücklage für die künftigen Versorgungsempfänger (Dienstverhältnisse ab 1997): Höhe der Zuführungen bestimmt sich auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen eines unabhängigen Gutachters nach Prozentsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben; in d. Zsh. bereits einmaliger Nachschuss für die rückwirkende Erweiterung des zu finanzierenden Personenkreises, siehe § 6 Abs. 2a (vgl. auch oben Rubrik Gesetz/Fundstelle); 2) finanzielle Vorsorge für künftige Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen der Dienstverhältnisse, die vor dem 01.01.1997 begründet wurden: - für Beamte des einf. u. mittl. Dienstes 50€	1) Rücklage für die Einstellungsjahrgänge ab 2007: Höhe der Zuführungen bestimmt sich auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach Prozentsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben für Personen mit einem Dienstverhältnis ab 2007; Näheres zur Höhe und zum Zeitpunkt bestimmt eine VO des Finanzministeriums § 5 Abs. 2 S. 1 und 2 2) Teilfinanzierung für Dienstverhältnisse, die bis zum Jahre 2006 begründet wurden, insbesondere durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt iHv jährlich 20 Mill Euro (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) und weitere Sonderzuführungen nach Maßgabe des Landeshaushalts, § 5 Abs. 3 Nr. 4 (siehe auch noch	Verpflichtung der mittelbaren Verwaltungsträger und Landesbetriebe zur Überführung ihrer Rückstellungen, § 2 Abs. 1 Nr. 2; Zuführung der Erstattungen von Arbeitgebern beurlaubter Beamter und Richter für Versorgungslasten; Zuführungen nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans, § 2 Abs. 1 Nr. 4; Zuführung von Mehreinnahmen, § 2 Abs. 2 Nr. 5

6 Siehe zu den Besonderheiten dieser Konstruktion einerseits die Sachverständige Prof. Dr. Färber (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer) in der Expertenanhörung des Ausschusses für den öffentlichen Dienst des Bayerischen Landtags, OD 15/62, Anlage 1, S. 42 f. und andererseits den Sachverständigen Zentgraf (Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V.) in der Expertenanhörung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtags am 14. Februar 2007, AProt. 15/149, S. 15.

Tabelle Teil 3/3	Rheinland-Pfalz	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
		<p>- für Beamte des gehob. Dienstes 100€ - für Beamte des hö. Dienstes sowie Richter 150€; Mittel, die dem Freistaat für Versorgungsaufwendungen gezahlt wurden; fakultativ sonstige Zuwendungen aus dem Haushalt; siehe § 7 Abs. 1 und 2</p>	§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 3)	
Zuführung/ Beginn ▶ Frage 2	Ab Oktober 1996, vgl. § 7	Ursprünglich ab dem Haushaltsjahr 2005 (siehe aber oben Rubriken Gesetz/Fundstelle und Zuführung/Höhe)	Ab dem Haushaltsjahr 2007, vgl. § 9 (Inkrafttreten des Gesetzes)	Ab dem Haushaltsjahr 1999, § 9 (Inkrafttreten des Gesetzes)
Zuführung/ nachträgliche Änderung ▶ Frage 2	Verpflichtung zur Erhöhung des prozentualen Anteils bei Änderung der Verhältnisse für die Einstellungsjahrgänge ab Oktober 1996, § 3 Abs. 1 S. 3	Anpassung der Prozentsätze für die Rücklage zur Vollfinanzierung gem. § 6 Abs. 1 S. 5	Anpassung der Prozentsätze (siehe oben Rubrik Zuführungen Art/Höhe 1) für Personen, deren Dienstverhältnisse nach 31.12.2006 begründet wurden, bei sich ändernden Verhältnissen, § 5 Abs. 2 S. 2	Nein
Entnahme ▶ Frage 4	Die Anstalt erstattet dem Land auf Anforderung die entsprechenden Haushaltsausgaben für Versorgungsausgaben und Beihilfen in Form der Darlehensrückzahlung, § 2 Abs. 1 S. 2 und 3, § 3c S. 2; Die schrittweise Entnahme aus der weiteren Versorgungsrücklage gem. § 3b Abs. S. 1 ist durch Gesetz zu regeln, § 3b Abs. 1 S. 2; Entnahme ist zugleich Rückzahlung der als Kredit gewährten Zuführung, § 3c S. 3	1) Vollfinanzierte Einstellungsjahrgänge: Erstattung der erforderlichen Ausgaben des Freistaats, § 5 S. 3 2) Teilfinanzierte Einstellungsjahrgänge: Erstattung der Haushaltsausgaben des Freistaates in der im Haushaltsplan bestimmten Höhe nach dem 31.12. 2017, § 5 S. 4, § 7 Abs. 3 S. 1; vorzeitige Entnahme zum Zwecke der rückwirkenden Einbeziehung weiterer Jahrgänge in die vollfinanzierte Rücklage zulässig, § 7 Abs. 3 S. 2	1) Rücklage für die Einstellungsjahrgänge ab 2007: Erstattung der Haushaltsausgaben für Versorgungsaufwendungen auf Anforderung erstmalig ab dem 01.01. 2016, § 6 Abs.1 S. 1; 2) Teilfinanzierung für Dienstverhältnisse, die bis zum Jahre 2006 begründet wurden: für die teilweise Deckung, soweit zuvor nach Maßgabe des Landeshaushalts Zuführungen oder Sonderzuführungen erfolgt sind - bis 2019 nur Entnahme bis zur Höhe der laufenden Erträge des Jahres, § 6 Abs. 2 S. 2	Die Erträge, die nicht aus der Versorgungsrücklage gem. § 14a BBesG stammen, fließen dem Landeshaushalt zu, § 4 Abs. 2 S. 1
Beginn der Entnahme ▶ Frage 4	1) Sobald Versorgungsausgaben oder Beihilfen für die Einstellungen ab Oktober 1996 anfallen, s. o. Rubrik Entnahme; 2) für die weitere Versorgungsrücklage gem. § 3b frühestens ab dem 01.01.2018, § 3b Abs. 1 S. 2	Teilfinanzierte Einstellungsjahrgänge: Entnahme erst nach dem 31.12.2017, § 7 Abs. 3 S. 1	1) Vollfinanzierte Rücklage: Erstattung ab 01.01.2016, § 6 Abs. 1 1) Teilfinanzierung: bis 2019 nur in Höhe der laufenden Erträge, § 6 Abs. 2	Für die Versorgungsrücklage gem. § 14a BBesG ab 2014; ansonsten nach Maßgabe eines Gesetzes zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen, § 5
Anlagestrategie ▶ Frage 3	Anlage zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Obligationen, Schatzanwei-	Mittel sind bei Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und	Mittel sind bei Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und	Mündelsicher entsprechend § 1807 BGB zu marktgerechten Bedin-

Tabelle Teil 3/4	Rheinland-Pfalz	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
	sungen oder Schuldscheinen des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten oder in vergleichbar besicherten Emissionen, § 3 Abs. 3 S. 1-3; zuständiges Ministerium kann Anlagerichtlinien erlassen, § 3 Abs. 3 S. 4	Rendite anzulegen, § 6 Abs. 3 S. 1; näheres regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift, § 6 Abs. 3 S. 3	Rendite anzulegen; näheres regelt das FinMin in Anlagerichtlinien, § 5 Abs. 6	ungen; Anlagerichtlinien werden vom Verwaltungsrat beschlossen, § 7 Abs. 1 S. 2 (s. u. Rubrik Beirat)
Wirtschaftsplan ▶ Frage 6	Möglich gem. § 5 Abs. 1 S. 1, § 110 LHO	Möglich gem. § 3 Abs. 1 S. 1, § 110 SÄHO	Gem. § 4 Abs. 3 S. 2	Gem. § 6 Abs. 2
Beirat ▶ Frage 5	Nein	Nein	Nein	Verwaltungsrat mit 4 Mitgliedern beschließt die Anlagerichtlinien und den Wirtschaftsplan und stellt die Rechnung und den Bericht fest, § 7 Abs. 1
Auslagen/ Vergütungen ▶ Frage 5	Keine Auslagenerstattung an die OFD Koblenz, § 5 Abs. 2, siehe auch Rubrik Zuständige Behörde	Keine Vergütung für die Anstaltsleitung, § 2 Abs. 2 S. 2; keine Erstattung der Auslagen des Landesamtes für Finanzen, § 3 Abs. 2	Nicht geregelt	Keine Erstattung der Verwaltungskosten, § 6 Abs.1 S. 2; keine Vergütung und keine Erstattung von Auslagen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, § 7 Abs. 3